

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Innervillgraten

---

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 21. Jänner 2026

---

## 1. Verordnung über die Pflichten der Hundehalter

---

### 1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Innervillgraten vom 20.01.2026 über die Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2025, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

#### § 1

##### Leinenzwang

Im gesamten Ortsgebiet sind Hunde außerhalb von Gebäuden, von ausreichend eingefriedeten Grundstücken, öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Einrichtungen, allgemein zugänglichen Gebäuden, Spielplätzen und sonstigen allgemeinen öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen. Außerhalb geschlossener Ortschaft, im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen im Gemeindegebiet Innervillgraten, sind Hunde an der Leine zu führen.

#### § 2

##### Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

#### § 3

##### Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 750,- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

#### § 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

**Für den Bürgermeister:**

**Bachmann-Wiedemair Gertraud**